

**Gilt nicht für Planungs-
unternehmen der ganzen Schweiz
und alle Betriebe in den Kantonen
Genf, Waadt und Wallis**

ORT/DATUM Zürich, 30. November 2018
ZUSTÄNDIG RA lic. iur. Michael Birkner
DIREKTWAHL 043 244 73 20
E-MAIL michael.birkner@suissetec.ch

GAV Gebäudetechnik Lohnrunde 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Lohnverhandlungen im Rahmen des GAV der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche konnte zwischen den Sozialpartnern folgende Einigung erzielt werden:

- Allen Arbeitnehmenden, welche dem GAV Gebäudetechnik unterstellt sind, ist auf den Januar 2019 eine **generelle Lohnerhöhung von 0,4 %** zu geben.
- Zusätzlich müssen **0,6 %** der AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden als **individuelle Lohnerhöhung** verteilt werden: Das heisst, die Lohnerhöhung muss im Minimum 0,4 % und im Durchschnitt 1,0 % betragen.
- Arbeitnehmende, welche ab 1. Juli 2018 oder später angestellt wurden, haben keinen Anspruch auf diese Lohnerhöhung und die Mindestlohnstufenanpassungen gelten als Lohnerhöhung.

Der formale Text lautet wie folgt:

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 0.4% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für generelle Lohnanpassungen und 0.6% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für individuelle Lohnanpassungen. Nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Anstellungsbeginn ab 01.07.2018. Mindestlohnstufenanpassungen gelten als Lohnerhöhung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



RA lic. iur. Michael Birkner
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Recht

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**